Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe

Autor: Bay / Mousson

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542842

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium beeilet sich, euch von einem Zug von Patriotismus Kenntniß zu ertheilen, der euerer Aufmerksamkeit würdig ist.

So eben haben die Officiere der Gemeinde Murten ein Opfer von fünfzig Louisd'ors auf den Altar des Vaterlandes gelegt, erhoben aus einem Fonds der zur Bestreitung gewisser militärischen Ausgaben bestimmt ist, welchen sie nun nicht besser anwenden zu können glauben, als zur Vertheidigung unsrer Freiheit. Ganz gewiß, Bürger Gesezgeber, werdet ihr bei diesem Zug von republikanischer Ergebenheit nicht unempfindlich bleiben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums,
Mousson.

Weber zeigt an, daß der Statthalter des Kantons Argäu 180 Rthlr. eingesandt habe, als patriotisches Geschenk für die 18,000 Mann, und zugleich einberichte, daß sich der Patriotismus des Aergäus mit der Annäherung der Gefahr vergrössere.

Huber zeigt an, daß der Dollmetsch des Senats Bürger Jayet, der Bibliothek der Gesezgeber verschiedene politische und historische Bücher, von einem patriotischen Briefe begleitet, geschenkt habe.

Das Direktorium übersendet eine patriotische Zuschrift von der Gemeinde Pompigni im Leman, die beklatscht wird.

Ueber alle diese patriotischen Geschenke und Zuschriften wird Mittheilung an den Senat und Ehrenmeldung im Protokoll einmüthig erklärt.

Suter im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches einmüthig genehmigt wird.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nicht billig sey, daß diejenigen Volksrepräsentanten, welche ihrer eignen Geschäfte wegen sich von den gesezgebenden Räthen entfernen, für die Zeit ihrer Abwesenheit auch noch ihre Entschädigungen beziehen,

hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz
beschlossen:

Diejenigen Volksrepräsentanten, welche ihrer eignen Geschäfte wegen von der Versammlung ausbleiben, sollen für die Zeit ihres Abwesenheit ihre Entschädigungen nicht beziehen.

Akermann im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über den Verkauf des Nationalguts Salaz, welches für 6 Tag aufs Bureau gelegt wird.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Errichtung der Elementarschulen wird in Berathung genommen.

§ 7. und die 3 folgende §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 11. Cartier findet, dieser § sey wohl für die Städte anwendbar, allein nicht für die Landgegenden, in denen während einer größern Zeit des Jahres alle Hände der Familie eines Landmanns zum Ackerbau unentbehrlich sind: er fodert daher, daß die Landschulen jährlich fünf Monat Vacanzzeit erhalten.

Kilchmann unterstüzt den § als der Erziehung der Jugend unentbehrlich, nur wünscht er, daß die Munizipalitäten diese Zeit von Vacanzen bestimmen. Legler stimmt auch zum §, wünscht aber, daß nicht alle Gemeinden so lang Vacanzzeit halten müssen. Escher vertheidigt den §, und bemerkt Kilchmann und Leglern, daß ihren Wünschen in diesem Gutachten völlig Genüge geleistet ist: er denkt, wann man wahre Freiheit und Gleichheit, und die Republik wirklich zu einem zwekmäßig organisirten demokratisch repräsentativen Staat umbilden wolle, so sey ein gleichmäßiger Unterricht der Jugend unentbehrlich nothwendig, denn so lange nur die Städter unterrichtete Bürger sind, haben wir keine wahre Gleichheit, und unsre Republik würde entweder zur Aristokratie ausarten, oder durch Mangel an Kenntniß misleitet werden.

Der § wird angenommen, und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung sagt Huber: jezt ist eine Zeit wo jeder öffentliche Beamte an seinem Posten sich befinden, und also zeigen soll, daß er die Stelle, die ihm das Vaterland anvertraute, würdig und ruhig, ohne Furcht vor Gefahr bekleide: ich fodre daher, daß alle Abwesende Mitglieder der Gesezgebung, aufgefodert werden, zurükzukömmen, sich an den Posten zu begeben, den ihnen das Zutrauen des Volks angewiesen hat: dadurch werden wir zeigen, daß keine Gefahr vorhanden ist für die Republik, und daß wir unsre Stelle nicht verlassen, sondern allen Bürgern Helvetiens das Beispiel geben werden, die Pflichten gegen die Republik gerade in demjenigen Zeitpunkt am treusten zu erfüllen, in welchem sie der Sorge ihrer Kinder am meisten bedarf. — Hierunter aber sollen

nicht jene Bürger begriffen seyn, welche aus Mangel an Patriotismus niemals an ihren Posten gekommen sind, denn ich erkläre mich, daß wann ihr diese Bürger je in eure Mitte aufnehmen wolltet, ich mich aus der Versammlung wegbegeben würde. —

Weber folgt ganz Hubern, und begehrt, daß alle Abwesende Mitglieder berufen werden, innert 8 Tagen sich wieder an ihrer Stelle einzufinden. Dieser Antrag wird angenommen.

Durch den Namensaufruf ergiebt sich, daß 15 Mitglieder herberufen werden müssen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Auf die wiederholten innständigen Bitten der Verwaltungskammer von Wallis, die der Schande blos gesezt ist, sowohl ihre Mitglieder als ihre Kriegscommissairs, um die Bezahlung verschiedener Lieferungen betreiben zu sehen, die bei dem Aufruhr im Oberwallis auf ihren Befehl gemacht worden sind, ladet euch das Vollziehungsdirektorium durch diese neue Bothschaft ein, Bürger Gesezgeber, endlich einen Beschluß über diejenige zu nehmen, die es vorher über diesen Gegenstand an euch erlassen hat, um der verdrießlichen Lage dieser Kammer ein Ende zu machen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Da Gysendörfer in wenigen Tagen ein Gutachten von der über diesen Gegenstand niedergesezten Commission verspricht, so wird derselben diese Bothschaft zugewiesen.

§ 12. des Schulgutachtens wird ohne Einwendung angenommen.

§ 13. Anderwerth glaubt, nicht überall seyen die Pfarrer im Fall, die Prüfungen der Schulmeister gründlich unternehmen zu können, weil sie vielleicht selbst die erfoderlichen Kenntnisse mangeln: da zudem noch die Schulräthe laut diesem Gutachten so wenig bestimmte Geschäfte haben, ungeachtet sie die zwekmäßigste Stelle für die Besorgung der allgemeinen Unterrichtsanstalten sind, so will er denselben die Prüfung, und zum Theil auch die Ernennung der Schulmeister übertragen.

Cartier ist auch der Meinung, diese Prüfung nicht den Pfarrern zu überlassen, weil dadurch zuviel Partheilichkeit statt haben, und der Pfarrer sich nur Feinde durch diesen Einfluß auf die Schulmeisterernennung in seiner Gemeinde machen würde: er wünscht daher, daß die Distrikts-Schulinspektoren in Verbindung mit den Pfarrern und Munizipalitäten die Prüfung vornehmen.

Desloes ist gleicher Meinung, und wünscht, daß die Gemeinden wie bisher auch etwas zur Prüfung der Schullehrer beitragen können, und stimmt übrigens Cartier bei.

Jomini will den Pfarrern auch nicht zuviel Gewalt in der Ernennung der Schullehrer geben, und begehrt daher, daß dieser ganze Abschnitt der Commission zur Umarbeitung zurükgegeben werde. Akermann will den Schulräthen hierüber mehr Einfluß geben, und wünscht einige Distriktsrichter dieser Prüfung beiwohnen zu lassen. Escher versichert, daß die Commission sich über diesen Gegenstand lange ausführlich berathet hat, und daß er in derselben ebenfalls den grössern Einfluß der Erziehungsräthe auf die Elementarschulen vertheidigte; da nun aber das ganze Gutachten nach den gleichen Grundsätzen behandelt ist, und eine Abänderung dieses § diese Grundsätze über den Haufen werfen würde, so bittet er, daß keine bestimmte Aenderung des § angenommen, sondern derselbe, besonders da diejenigen Mitglieder der Commission, welche diese Grundsätze in derselben am eifrigsten vertheidigten abwesend sind, der Commission zur Umarbeitung zurükgewiesen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt folgenden Vorbericht zu dem Criminalgesezbuch vor:

B. Repräsentanten! Das Bedürfniß von Gesetzen, in dem sich die Republik noch befindet, läßt sich nirgends so lebhaft fühlen, als in Rücksicht des peinlichen Gesezbuchs. — In jener Gegend Helvetiens war, so zu sagen, gar keine Criminalgesezgebung vorhanden; in dieser andern befolgte man eben so dumme als barbarische Gesetze; Gesetze in blutiger Schrift mit dem Eisen des Henkers geschrieben; und dennoch wird diese blutgierige Rechtsgelehrtheit noch beibehalten; das zur Richtschnur dienende, Abscheu erwekende carolinische Gesez, ist noch nicht gesezlich abgeschaft, und die Gesezbücher der Tirannen beherrschen noch freie Männer. — Dieß Wort ist hinlänglich, Bürger Gesezgeber, um Euch zu bewegen, ein solches Aergerniß aufhören zu machen; und es ist nicht einmal nöthig, um Euch zu überzeugen, die Darstellung der Uebel beizufügen, welche der Mangel von Einförmigkeit in den Strafgesetzen nach sich zieht; vielfältige Verlegenheiten, Ungewißheit in den Urtheilen, beunruhigende Zweifel für die Richter, Verletzung der heiligen Rechte der Freiheit der Bürger; dieß sind die hauptsächlichsten Folgen einer solchen Unordnung. —

Was soll man nun machen, um diesen Uebeln zu steuern? An der Abfaßung eines neuen peinlichen Gesezbuchs arbeiten? Allein wem ist es unbekannt, daß um ein so langes und schweres Werk vorzubereiten, eine Commission wenigstens 6 Monat brauchen würde; und daß, um dasselbe in beiden Räthen anzunehmen, insonderheit wenn es vorher durch eine umständliche Berathung gereift werden sollte, noch ein eben so großer Zeitraum erforderlich wäre. Soll nun die Republik während dieser ganzen Zeit noch unter der Last der alten Barbarey seufzen? Oder soll sie die Strafgesetze ganz entbehren? Beides ist unmöglich. — In dem ersten Zeitraume einer Staatsümwälzung, wenn der grausame Eigennnz den sanften Bürgertugenden den Plaz noch nicht eingeräumt hat, wenn Leidenschaft aufgereizt, jeder Haß entzündet, jedes Interesse gefährdet ist; wann die gesellschaftlichen Bande durch Erschütterung des Schlags locker wurden; ist es wichtig, sie ungesäumt wieder durch eine feste, strenge, allein weise und menschliche Gesezgebung zu verstärken.—

Um einen so wichtigen Zweck zu erreichen, glaubte Eure Commission, B. Repräsentanten, schuldig zu seyn, Euch vorzuschlagen, ein fremdes Gesezbuch, wäre es auch nur für den Augenblik, anzunehmen. — Mitten unter den verschiedenen Gesezbüchern, welche sich ihren Bliken darboten, sah Eure Commission nur das peinliche Gesezbuch Frankreichs. — Die Gleichförmigkeit unserer Anstalten mit denjenigen der großen Republik, gaben allererst den Grund zu einem sehr natürlichen Vorzug; allein er wurde auch sehr gut gerechtfertigt, als sich Eure Commission bei einer nähern Untersuchung überzeugte, daß diese Sammlung von einfachen und deutlichen Gesetzen die Strenge der Gerechtigkeit mit der, der Menschheit schuldigen Achtung vereinigt. — Die Todesstrafe ist nirgends darinn verschwenderisch angebracht; sie wird für die großen Verbrechen gegen das Vaterland und den vorsezlichen Mord beibehalten: dieß ist die unmittelbare Ausübung des großen aus dem gesellschaftlichen Vertrag herrührenden Grundsatzes, der will, daß das Leben jedes, Bürge für das Leben aller sey, und daß derjenige, welcher durch Verletzung des Vertrags, während seine Brüder sich mit Zuversicht darauf verlaßen, sie heimtükischer Weise überfällt gleich einem reißenden Thier im Walde, auch wie ein reißendes Thier behandelt werden soll.

Ueberall in diesem Gesezbuch ist das Verhältniß unter den Vergehen und den Strafen mit einer bewundrungswürdigen Schattierung beobachtet; überall werden die Strafen so viel als möglich der beleidigten Gesellschaft nüzlich gemacht; überall bleibt dem Schuldigen bey Erhaltung des Lebens auch die Hoffnung zur Ehre zurükzukehren, und seine Wiedergeburt ihm selbst und seinen Mitmenschen nüzlich zu machen; denn keine Strafe, welche die Einsperrung verhängt, ist niemals lebenslänglich. — Mit einem Worte, man glaubt in diesem Gesezbuche eine gerechte Anwendung ächt philosophischer Grundsätze auf die Bedürfniße einer Gesellschaft freier Menschen zu sehn. —

Um diese Gesetze unsern örtlichen Umständen anzupaßen, brauchte es nur sehr geringe Veränderungen. — Namen an die Stelle andrer, die Behörden, welche uns unsre Staatsverfaßung gibt an die Stelle deren zu setzen, welche Frankreich annimmt; ausstreichen, was sich auf die Häfen, die Festungen, die Pflanzstadte bezieht, die wir nicht haben; auslaßen, was in der Verantwortlichkeit der Minister von dem System der verfassungsmässigen Königthums herzurühren schien, welches noch in Frankreich zur Zeit der Abfassung des peinlichen Gesezbuchs bestand; dieß ist es ungefahr was sich Eure Commission an diesem Werke zu ändern erlaubte. — Weiter gehen, wäre nicht nur eine Verwegenheit, sondern den vorgesezten Zweck verfehlt; wäre Eurer Genehmigung ein neues, wahrscheinlich mittelmassiges Gesezbuch vorschlagen, statt einem Gesezbuche, dessen Vortreflichkeit anerkannt ist; es hätte genau die gleiche Verzögerung hervorgebracht, welche es so wichtig ist auszuweichen. —

Diese Bewegungsgründe, welche Eurer Commission so dringend schienen, werden Euch nicht unerheblich vorkommen. Ihr werdet einen Blik auf den gegenwärtigen Zustand der Republik werfen, und Ihr werdet begreifen, B. Repräsentanten, daß wenn Ihr, wenigstens für einmal, das frankische peinliche Gesezbuch annehmt, Ihr für einen wesentlichen Theil diesen Zustand von Desorganisation aufhebt, der eben so drükend ist, als er höchst gefahrlich werden könnte.—

Senat, 1. April.

Präsident: Fornerod.

Lüthi v. Sol. als Commissar beim Archiv der Gesezgeber, zeigt die Geschenke an, welche der Repr. Usteri, der Dolmetsch Jayet und der Dolmetsch Amrein der Bibliothek zugestellt haben, und trägt auf ehrenvolle Meldung derselben im Protokoll an, welche beschlossen wird.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Nachricht von dem Siege des Generals Lecourbe am 6ten Ventose bei Finstermünster mit, die unter lebhaften Freudenbezeugungen angehört wird.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, durch welchen das Vollziehungsdirektorium eingeladen wird, aus der Mitte der gesezg. Räthe einen Commissar an die Truppen aus dem K. Zürich, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes an die Grenzen geeilt sind, abzusenden, der ihr Zutrauen

besitze, und durch sein Beispiel ihren Muth anfeure, und in jedem Fall für sie sorge.

Grosser Rath, 2. April.

Präsident: Desloes.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Bestimmung der Rechte der Schuldgläubiger, so wie der belangten Schuldner, sowohl im Allgemeinen, als für besondere Fälle, unstreitig ein Gegenstand des bürgerlichen Gesezbuches ist; —

In Erwägung aber, daß ein solches Gesezbuch, durch die Aushebung und einseitige Bearbeitung seiner einzelnen Theile, nothwendig ein nicht zusammenstimmendes Ganzes werden müßte;

In Erwägung endlich, daß, wenn auch die von dem Vollziehungs-Direktorium vorgelegte Frage sogleich durch ein Gesez entschieden würde, dasselbe doch auf den in Frage liegenden, vor dem Geseze eingetretenen Falle, zufolge der Constitution, nicht angewandt werden könnte;

hat der grosse Rath beschlossen:

Ueber die Bothschaft des Vollziehungs-Direktoriums zur Tagesordnung zu gehen; motivirt auf die bestehenden Geseze.

Escher fodert, daß die Dringlichkeits-Erklärung ausgestrichen werde. Dieser Antrag wird mit dem Gutachten selbst angenommen.

Rubbin, im Namen einer Commission, trägt darauf an, einige Häuser der Gemeinde Einigen im Oberland dem Distrikt Aeschi beizuordnen. Dieses Gutachten wird mit Dringlichkeits-Erklärung angenommen.

Der Pfarrer Häfliger übersendet eine Zuschrift der Gemeinde Hochdorf, im Canton Luzern, welche sich zum Schutze der Regierung und der Stellvertretung zur Bewachung Luzerns anbietet. —

Kilchmann fodert ehrenvolle Meldung. Graf will nicht so verschwenderisch mit den Ehrenmeldungen seyn, und die That abwarten, bis man dieselbe erkenne. Er giebt dem Canton Zürich in dieser Rücksicht das ehrenvollste Zeugniß. Kilchmann beharret auf seinem Antrag, weil die Bürger nicht ohne Aufmahnungen marschiren können, und also ihre Anerbietung an sich selbst schon verdienstlich ist. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Siebenzehnte Sitzung, 1. April.

Präsident: Rahn.

Die Gesellschaften von Basel und Winterthur geben von ihren Verrichtungen Nachricht; die erstere übersendet ein Commissionalgutachten über Baumwollenspinnmaschinen, welches der über diesen Gegenstand niedergesezten Commission zugewiesen wird.

Eine durch den Minister Stapfer eingesandte Abhandlung über gemeine Quellwasser und derselben Verbesserung, von B. Ziegler in Winterthur, wird verlesen, und einer aus den B. Usteri, Escher und Huber bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Saalinspektor Vogel giebt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im ersten Quartal. Jene betragen 368, diese 264 Franken; er schlägt vor, die jährlichen Beiträge der Mitglieder auf die Hälfte herabzusetzen, wovon alsdann wieder die Hälfte zu den ordentlichen ökonomischen Ausgaben hinreichen dürfte. Zschokke will dieses nicht zugeben; wir haben ja noch so wenig von demjenigen geleistet, was wir uns zu leisten vornahmen, und wir werden dazu auch numerarische Mittel gebrauchen können. Er schlägt vor, da Beispiele, mächtig den Patriotism zu befördern oder wo er schlummert, ihn aus dem Grabe aufzuwecken im Stande sind, es sollen alle Mitglieder der Gesellschaft durch ihren Briefwechsel zu erfahren suchen, wo immer in unserm Vaterland etwas Gutes und Grosses geschieht; eine Handlung die dem Einzelnen, der Gemeinde, dem Vaterland Ehre bringt; unsern kleinen Fond wollen wir anwenden, die schönsten Thaten durch den Druk bekannt zu machen, und sie in einzelnen fliegenden Blättern, die den Republikaner und den Schweizerbot begleiten sollen, in der ganzen Republik verbreiten. Usteri stimmt diesem Antrage bei, welcher angenommen wird und eben so dessen nähere Bestimmungen: 1) Es soll durch den Präsident allen Mitgliedern der Gesellschaft dieser Schluß bekannt gemacht, und jedes zu Einsendung solcher Nachrichten eingeladen werden; 2) es sollen 2 oder 3 Mitglieder zu Redaktoren ernannt werden, die auch den Druk jener Blätter besorgen sollen; diese sind Zschokke, Usteri und Bronner.

Weber giebt Nachricht von den Beiträgen der lezten Woche für die Unterstützungskasse der 18000; sie belaufen sich auf 1600 Franken. — Den Schweizern, welche aus Genua ihre Beiträge gesandt haben, soll ein schriftlicher Dank von Seite der Gesellschaft zugestellt werden.

Usteri verliest ein von einem Ungenannten ein-